

Infoservice

Abfallrecht – Der Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 30. März 2011

Das Bundeskabinett hat den Gesetzesentwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verabschiedet. Der Entwurf vom 30. März 2011 ist dem Bundesrat zum Zweck der Zustimmung zugeleitet worden. Außerdem erfolgt parallel die Abstimmung mit der EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens.

Für die grundlegenden Neuerungen gegenüber der geltenden Rechtslage verweisen wir auf unseren Infoservice vom 2. September 2010. Im Folgenden werden die wesentlichen Abweichungen vom letzten (inoffiziellen) Entwurf vom 2. November 2010 und ihre praktischen Auswirkungen dargestellt:

- **Bergbauabfälle** sind nur noch dann vom Anwendungsbereich des KrWG ausgenommen, wenn sie nicht nur in Betrieben entstehen, die der Bergaufsicht unterstehen, sondern zudem auch in einer Abfallentsorgungseinrichtung unter Bergaufsicht entsorgt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG). Bislang war für eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich ausreichend, dass diese Abfälle in den jeweiligen Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, entstanden sind.
- **Abgeschiedenes CO₂** wird nicht mehr vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen und kann daher grundsätzlich Abfalleigenschaft haben. Im Entwurf vom 2. November 2010 war noch eine Ausnahme vom Geltungsbereich für CO₂ vorgesehen, das zum Zweck der dauerhaften Speicherung abgeschieden und transportiert wird. Die Neuregelung wirft Fragen hinsichtlich der abfallrechtlichen Anforderungen an den geplanten Umgang mit CO₂ bei der Umsetzung der sog. CCS-Technologien auf.
- Wirtschaftsdünger im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 2 DüngeG zur Verwendung in **Biogasanlagen** ist kein Abfall (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG). Mit der Änderung soll verhindert werden, dass zahlreiche Biogasanlagen als Abfallbehandlungsanlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Es bestehen allerdings Zweifel daran, ob diese Regelung unionsrechtskonform ist.
- **Sammlungen** (gewerblichen und gemeinnützigen) ist es nun zudem verwehrt, gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen einzusammeln (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Der Gesetzgeber will also die kommunale Entsorgungsverantwortung für diese Abfälle durch uneingeschränkte Überlassungspflichten schützen.

- Der Gesetzgeber stellt klar, dass einer behördlichen Einschränkung oder Untersagung einer bereits bestehenden, bislang die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von ihm beauftragten Dritten und eines Rücknahmesystems nach § 25 KrWG nicht gefährdenden, **gewerblichen Sammlung** insbesondere Bestandsschutzaspekte entgegenstehen können (§ 18 Abs. 6 KrWG).
- Der Gesetzgeber stellt zudem klar, dass auch im Fall der Einführung einer **einheitlichen Wertstofftonne** (durch Verordnungen nach §§ 25 Abs. 2 Nr. 3; 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG oder ein neues Wertstofftonnengesetz), für die Abfälle, die auf Grund der Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Wertstofftonne zugeführt werden sollen, eine Überlassungspflicht bestehen bleibt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz).
- **Vermittlungs- und Transportgenehmigungen**, die nach altem Recht erteilt wurden, gelten bis zum Ende ihrer Befristung als „Erlaubnis“ fort (§ 72 Abs. 5 und 6 KrWG).

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 31. März 2011

gez.

Dr. Lutz Krahnfeld